

# Öffentliche Bekanntmachung



Main-Tauber-Kreis.de

## Öffentliche Bekanntmachung

### Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen, Az.: 0001/19

Die Firma EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH, Donnerschweer Straße 22-26, 26123 Oldenburg, hat beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 und eine Windkraftanlage des Typs Enercon E-138 auf den Flst. Nrn. 8619, 8656 und 8664 der Gemarkung Pülfringen, Gemeinde Königheim, beantragt.

Die Inbetriebnahme ist für das 2. Quartal 2021 geplant.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 mit 149 m Nabenhöhe, 115 m Rotordurchmesser, 207 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von je 4,2 MW sowie einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-138 mit 160 m Nabenhöhe, 138 m Rotordurchmesser, 230 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von 4,2 MW. Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit den beantragten Anlagen befinden sich bereits mehrere Windparks mit mehr als 20 Windkraftanlagen (bestehend und geplant). Gemäß § 2 Abs. 5 UVPG wird unter einer Windfarm drei oder mehr Windkraftanlagen verstanden, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes befinden. Durch den vorliegenden Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 3 Windkraftanlagen wird die Windfarm erweitert. Wird eine bestehende Windfarm, für die als solche noch keine UVP-Pflicht besteht, erweitert und dabei erstmals einer der S-, A- oder X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVP-Gesetzes überschritten, greift § 6 UVP-Gesetz und eine entsprechende Vorprüfung bzw. Pflicht-UVP ist durchzuführen.

Dieser Sachverhalt trifft bei den geplanten Windkraftanlagen zu.

Eine UVP ist ab 20 Anlagen obligatorisch.

Aufgrund der Durchführung einer UVP ist für das Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach den §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchzuführen. Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG und §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis unter [www.main-tauber-kreis.de](http://www.main-tauber-kreis.de) sowie auf dem zentralen UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht. Alle ausgelegten Unterlagen können auch auf dem zentralen UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

## Auslegung

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV werden der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen - insbesondere des UVP-Berichts - sowie die bereits vorliegenden Stellungnahmen in der Zeit vom

16.12.2019 bis zum 17.01.2020 (jeweils einschließlich)

bei den folgenden Stellen während der Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme ausgelegt:

1. Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Kreisbauamt, Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim
2. Bürgermeisteramt Königheim, Kirchplatz 2, 97953 Königheim

Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16.08.2019, FABION GbR
- Geräuschimmissionsgutachten PK 2017055-SLG-B vom 04.06.2019, Ingenieurbüro PLANKon
- Geräuschimmissionsgutachten PK 2017055-SLG-C vom 04.06.2019, Ingenieurbüro PLANKon
- Schattenwurfgutachten vom 20.05.2019, Ingenieurbüro PLANKon
- Fachbeitrag Vögel vom 20.08.2019, FABION GbR
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 16.08.2019, FABION GbR
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 16.08.2019, FABION GbR
- Fachbeitrag Fledermäuse vom 20.08.2019, FABION GbR
- Hydrogeologisches Gutachten vom 29.07.2019, Baugrund Linke GmbH
- Gutachten zu Freileitungen im Windpark Pülfringen Nord vom 13.08.2019, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Pülfringen Nord vom 08.08.2019, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG
- Signaturtechnisches Gutachten vom 28.01.2019, Airbus Defence and Space GmbH
- Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON-Windenergieanlagen vom 19.09.2018, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG
- Brandschutzkonzept vom 14.12.2018, Brandschutzbüro Monika Tegtmeier
- 

## Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

**16.12.2019 bis einschließlich 17.02.2020**

schriftlich bei den oben genannten Stellen oder elektronisch beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis ([bauamt@main-tauber-kreis.de](mailto:bauamt@main-tauber-kreis.de)) erhoben werden. Die Einwendung muss die vollständige Adresse des Einwenders enthalten. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen gegen das Vorhaben, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

## Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet gegebenenfalls **am 27.02.2020 um 10.00 Uhr in der Brehmbachtalhalle in Königheim, Bahnhofstraße 10**, ein Erörterungstermin statt, in dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden können.

Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird in den amtlichen Bekanntmachungsorganen des Landratsamtes (Fränkische Nachrichten -

Ausgaben Tauberbischofsheim, Bad Mergentheim, Buchen) sowie auf der Homepage des Landratsamtes [www.main-tauber-kreis.de](http://www.main-tauber-kreis.de) bekannt gegeben.

Findet die Erörterung statt, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise**

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Tauberbischofsheim, 07.12.2019

**Landratsamt Main-Tauber-Kreis**  
- Kreisbauamt -